## Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe

- 1. Für die schriftliche Stimmabgabe werden dem Wähler/der Wählerin vom Wahlvorstand
  - auf Verlangen (§ 24 Abs. 1 WO) und/oder
  - falls dem Wahlvorstand bekannt ist, dass der Wähler/die Wählerin nach der Eigenart seines/ihres Beschäftigungsverhältnisses zum Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein wird (insbesondere in Heimarbeit und im Außendienst Beschäftigte, § 24 Abs. 2 Nr. 1 WO) und/oder
  - vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahl aus anderen Gründen voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder Arbeitsunfähigkeit, § 24 Abs. 2 Nr. 2 WO)

## unaufgefordert

- a) das Wahlausschreiben,
- b) die Vorschlagslisten,
- c) der Stimmzettel und ein Wahlumschlag,
- d) eine vorgedruckte Erklärung, auf der der Wähler/die Wählerin dem Wahlvorstand gegenüber versichert, dass er/sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat,
- e) ein größerer Freiumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes sowie als Absender der Name und die Anschrift des/der Wahlberechtigten und dem Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" mit übersandt.

Die Wahlumschläge müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

- 2. Der Wähler/Die Wählerin hat sich selbst oder durch einen Beauftragten davon zu überzeugen, ob er/sie in der beim Wahlvorstand bzw. im Betrieb ausliegenden Wählerliste eingetragen ist. Nur in der Wählerliste eingetragene Arbeitnehmer/-innen können wählen und gewählt werden.
- 3. Der Wähler/Die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie
  - a) den Stimmzettel (Ziffer 1 Buchst. c) unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag (Ziffer 1 Buchst. c) verschließt,
  - b) die vorgedruckte Erklärung (Ziffer 1 Buchst. d) unter Angabe von Ort und Datum unterschreibt,

- c) den verschlossenen Wahlumschlag und die unterschriebene Erklärung in den Freiumschlag verschließt,
- 4. Verspätet eingehende (Frei-) Umschläge erhalten einen Vermerk über ihren Eingang. Sie werden frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet vernichtet, falls die Wahl nicht angefochten wird.